

Aufgaben Zivilrichter erster Instanz

Besonderer Teil

10. Dispositionsmöglichkeiten

10.1 Überblick

10.2 Vergleich

10.3 Erledigungserklärung

10.4 teilweise Disposition

„Vergleich“

Vergleich

„Vergleich“

VOR

einem ZPO EK-Verfahren

während

eines ZPO EK-Verfahrens

● „vorprozessualer“ Vergleich

- endgültige Streitbeilegung

Gesichtspunkte für eine Streitbeilegung?

- insbes. über tatsächl. oder vermeintl. Ansprüche
welche materiellrechtlichen Wirkungen hat das?
Novation / Erlass / Schuldanerkenntnis

- u.U. mit „Hilfe“ Dritter

RA / Schiedsgericht / Schiedsmann
Gebühren / Haftung

- wie gelangt der, der was „aus dem Vergleich“ zu bekommen hat, zu einem ZV-Titel?
MB / Klage / Notar / Vollstreckbarerkl. / SchÄG

● Klausurrelevanz?

- RA-Klausur: Vergleichsvorschlag machen

-> zunächst Rechtslage begutachten
-> Zweckmäßigkeitserwägungen

- Ri-Klausur:

EK-Verfahren: Leistungsklage / § 767 / § 771 / § 805

ZV-Verfahren: § 731 / 732 / 768 / § 766 ZPO

Klausurkl. KI-Erin. KI-Gegenkl. Vollstr-Erinnerung

● außerhalb des Prozesses

zB BGH NJW 2002, 1503:

Klage 150 T€; wenn 100 T€ + Kosten gezahlt werden:
-> Klagerücknahme ohne Kostenantrag

● beiders. **Prozesshandl. ggü Gericht** **Prozessvergleich**

- „zur Beilegung des Rechtstreits“
= Beendigung

- wenn darin Leistungspflichten geregelt sind:

-> was ist materiell passiert?

-> ZV-Titel § 794 I Nr. 1

Form: § 160 III Nr. 1 / § 278 VI

- Bedeutung für Beteiligte

Arbeitsentl. / Geld / Haftung

- ev. Kostengrundscheidung gem. § 91a

- „Anfechtung“

-> „Doppeltatbestand“

-> Fortsetzung des ursprünglichen EK-Verfahrens

* zunächst inzidente Prüfung der „Anfechtung“

* dann „normale“ Entscheidung über (ursprünglichen/neuen)
Klageantrag

„Vergleich“

VOR

einem ZPO EK-Verfahren

während

eines ZPO EK-Verfahrens

● „vorprozessualer“ Vergleich

- endgültige Streitbeilegung

Gesichtspunkte für eine Streitbeilegung?

- insbes. über tatsächl. oder vermeintl. Ansprüche

welche materiellrechtlichen Wirkungen hat das?
Novation / Erlass / Schuldanerkenntnis

- u.U. mit „Hilfe“ Dritter

RA / Schiedsgericht / Schiedsmann
Gebühren / Haftung / ZV-Titel

- wie gelangt der, der was „aus dem Vergleich“ zu bekommen hat, zu einem ZV-Titel?

MB / Klage / Notar / Vollstreckbarerkl. / SchÄG

● Klausurrelevanz?

- RA-Klausur: Vergleichsvorschlag machen

-> zunächst Rechtslage begutachten
-> Zweckmäßigkeitserwägungen

- Ri-Klausur:

EK-Verfahren: Leistungsklage / § 767 / § 771 / § 805

ZV-Verfahren: § 731 / 732 / 768 / § 766 ZPO

Klausurkl. KI-Erin. KI-Gegenkl. Vollstr-Erinnerung

● außerhalb des Prozesses

zB BGH NJW 2002, 1503:

Klage 150 T€; wenn 100 T€ + Kosten gezahlt werden:
-> Klagerücknahme ohne Kostenantrag

● beiders. Prozesshandl. ggü Gericht Prozessvergleich

- „zur Beilegung des Rechtstreits“
= Beendigung

- wenn darin Leistungspflichten geregelt sind:

-> was ist materiell passiert?

-> ZV-Titel § 794 I Nr. 1

Form: § 160 III Nr. 1 / § 278 VI

- Bedeutung für Beteiligte

Arbeitsentl. / Geld / Haftung

- ev. Kostengrundscheidung gem. § 91a

- „Anfechtung“

-> „Doppeltatbestand“

- > Fortsetzung des ursprünglichen EK-Verfahrens

* zunächst inzidente Prüfung der „Anfechtung“

* dann „normale“ Entscheidung über (ursprünglichen/neuen)
Klageantrag

„Vergleich“

Gesichtspunkte für eine Streitbeilegung?

welche materiellrechtlichen Wirkungen hat das?

u.U. mit „Hilfe“ Dritter

Prozessvergleich

Bedeutung für Beteiligte

ev. Kostengrundentscheidung gem. § 91a

„Anfechtung“

Aufgaben Zivilrichter erster Instanz

Besonderer Teil

10. Dispositionsmöglichkeiten

10.2 Vergleich

2.0 Zweck: Streitschlichtung

2.1 vorprozessualer Vergleich

2.1.1 materielle Rechtslage bei einem Vergleich

2.1.2 „Hilfe“ Dritter bei einem Vergleichsabschluss

2.2 Prozessvergleich

2.2.1 Bedeutung für die Beteiligten

2.2.2 Kostengrundsentscheidung: § 91a ZPO

2.2.3 Fortsetzung des ursprünglichen Verfahrens

Streitschlichtung

- **persönliche Beziehungen der Parteien - Rechtsfrieden**
- **Nerven schonen / auf das Wesentliche im (Geschäfts-)Leben konzentrieren**
- **„das Gesicht wahren“**
- **wirtschaftliche Aspekte**
 - * **schnelles Geld**
 - * **„Spatz in der Hand,“**
 - * **Risiken minimieren oder Roulette spielen?**
- **Prangerwirkung eines Prozesses in der Öffentlichkeit**
- ...

Aufgaben Zivilrichter erster Instanz

Besonderer Teil

10. Dispositionsmöglichkeiten

- 10.2 Vergleich
 - 2.0 Zweck: Streitschlichtung
 - 2.1 vorprozessualer Vergleich
 - 2.1.1 materielle Rechtslage bei einem Vergleich
 - 2.1.2 „Hilfe“ Dritter bei einem Vergleichsabschluss
 - 2.2 Prozessvergleich
 - 2.2.1 Bedeutung für die Beteiligten
 - 2.2.2 Kostengrundsentscheidung: § 91a ZPO
 - 2.2.3 Fortsetzung des ursprünglichen Verfahrens

Aufgaben Zivilrichter erster Instanz

Richter ist daran (fast nicht) beteiligt

10. Dispositionsmöglichkeiten

10.2 Vergleich

0. Zweck: Streitschlichtung

1. **vorprozessualer Vergleich**

1 **materielle Rechtslage** →

2 „Hilfe“ Dritter

2. **während eines Prozesses**

idR keine Novation, sondern:

materielle Verfügungsmglk.
„Erlass“

materielle Verpflichtungsmglk.
„Schuldanerkenntnis“

Exkurs: Anerkenntnisse

prozessuales „Anerkenntnis, § 307

- > **Bezugspunkt: prozessualer Anspruch d. Kl. auf Erlass des Hauptsachetenors**
„ich bin damit einverstanden, dass der Ri mich dem Klageantrag entsprechend im Hauptsachetenor zur Leistung X verurteilt“
- > **Schlüssigkeit wird nicht geprüft**
- > **kein TB / keine EG, § 313b**

tatsächliches „Anerkenntnis“

- > **einseitige Wissenserklärung über Tatsachen**
 - **typisch: Schuldbekennnis beim Unfall**
 - **Indiz gegen sich selbst: ev. sogar Beweislastumkehr**
 - vergleichbare Situation im Prozess: Geständnis, § 288

abstraktes Schuldanerkenntnis

- > **§ 781 (§ 780)**
 - idR schuldverstärkend neben and. SchuV
 - idR kein „Einwendungsdurchgriff“
 - **Kondiktion aber grds. mgl., § 812 II**
 - **typisch: Saldoanerkenntnis beim KK**
sogar schuldumschaffend

deklaratorisches „Schuldanerkenntnis“

- > **Zweck: „Einwendungs“ausschl.** tats./rechtl. Art
 - **schuld“bestätigend“ („kausal“)**
 - **keine Kondiktion**
 - **Bestreiten / Tatsachenvortrag unbeachtlich**
s. dazu BGH NJW 03, 2386 Rz 38 (unklar formuliert)

Auslegung

10.2 Vergleich

0. Zweck: Streitschlichtung

1. **vorprozessualer Vergleich**

1 **materielle Rechtslage**

„Vergleich“

VOR

einem ZPO EK-Verfahren

während

eines ZPO EK-Verfahrens

• „vorprozessualer“ Vergleich

was ist materiell passiert?

idR keine Novation, sondern:

materielle
Verfügung
„Erlass“

materielle
Verpflichtung
„Schuldanerkenntnis“

Interessenlage:

„**Einwendungs**“ausschluss

tats./rechtl. Art im Umfang der Verpflichtung

auch bei einem nur „möglicherweise“ bestehenden Schuldverhältnis möglich, BGH NJW 63, 2316:

- bestehendes/mögliches SchuldVerh (z.B. § 433 BGB) bleibt bestehen/wird „konstituiert“
- i.d.R. wird nicht lediglich ein neues (abstraktes) Schuldverhältnis aus § 780 bzw. § 781 (daneben) geschaffen („lediglich“: bloße Beweislastumkehr, dass z.B. kein § 433 BGB besteht)
- i.d.R. ein **deklaratorisches Schuldanerkenntnis** bezogen auf das bestehende/mögliche Schuldverhältnis (z.B. aus § 433 BGB), z.B. Erman-Wilhelmi, BGB zu § 782:

10

8. Ob und wann ein Vergleich (§ 779) iSd § 782 vorliegt, richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls. Nur selten wird anzunehmen sein, dass vergleichsweise ein selbständiges konstitutives Schuldanerkenntnis ausgesprochen werden soll. IdR wird nur ein deklaratorisches oder gar kein Anerkenntnis gewollt sein (BGH VersR 1963, 1025; 1964, 1199; MüKo/Habersack Rn 3).

K

Aufgaben Zivilrichter erster Instanz

Besonderer Teil

10. Dispositionsmöglichkeiten

- 10.2 Vergleich
 - 2.0 Zweck: Streitschlichtung
 - 2.1 vorprozessualer Vergleich
 - 2.1.1 materielle Rechtslage bei einem Vergleich
 - 2.1.2 „Hilfe“ Dritter bei einem Vergleichsabschluss
 - 2.2 Prozessvergleich
 - 2.2.1 Bedeutung für die Beteiligten
 - 2.2.2 Kostengrundsentscheidung: § 91a ZPO
 - 2.2.3 Fortsetzung des ursprünglichen Verfahrens

vorprozessualer Vergleich

Parteien untereinander

Anspruch auf Geld / Herausgabe / Räumung / Handeln / Unterlassen / WE

<p>ohne Dritte</p>	<p>Mediator</p>	<p>RAe 1000 VV RVG: 1,5 Haftungsrisiko</p>	<p>Schiedsgericht</p>	<p>Schiedsmann</p>
<p>- mündlich - schriftlich</p>		<p>Bernhard, Anwaltshaftung in der Klausurbearbeitung, JuS 2014, 205, 209: „schlechter Vergleich“</p>	<p>auch Nichtjuristen § 1025 ff schriftlich</p>	<p>beliehener Nichtjurist §§ 4, 6 NSchÄG v. Gemeinderat gew./ v. AG „förmlich verpflichtet“ Protokoll § 30 I NSchÄG</p>
<p>inhaltlich: über alles mögl. Privatautonomie</p>			<p>alles außer Räumung, § 1030 II</p>	<p>- NachbarschaftsRG - Ehre Falls obligat. Streitschlicht. (NSchIG) auch - AGG: „Benachteilig. im Zivilrechtsverk.“</p>
<p>Durchsetzung der „bestätigten“ Verbindlichkeit?</p> <p>Klage mit Urteil, § 704 MB (Geld) mit VB, § 794 I Nr. 2</p>		<p>§ 796a: möglich als „Anwaltsvergleich“ Unterwerfung unter die sofortige ZV ↓ AG/LG o. Notar entsch. ü. „Vollstreckbarerklärung“ § 796b / § 796c außer Räumung Mietverh.</p>	<p>OLG entscheidet über „Vollstreckbarerklärung“ §§ 1060, 1062 I Nr. 4 im Fall von § 1053 II</p>	<p>ZV-Titel § 36 NSchÄG</p>
<p>Vollstreckungsabwehrklage (§ 767) statthaft</p>				

Aufgaben Zivilrichter erster Instanz

Besonderer Teil

10. Dispositionsmöglichkeiten

- 10.2 Vergleich
 - 2.0 Zweck: Streitschlichtung
 - 2.1 vorprozessualer Vergleich
 - 2.1.1 materielle Rechtslage bei einem Vergleich
 - 2.1.2 „Hilfe“ Dritter bei einem Vergleichsabschluss
 - 2.2 **Prozessvergleich**
 - 2.2.1 Bedeutung für die Beteiligten
 - 2.2.2 Kostengrundsentscheidung: § 91a ZPO
 - 2.2.3 Fortsetzung des ursprünglichen Verfahrens

Prozessvergleich

während

eines ZPO EK-Verfahrens

z.B. (protokollierte) „Einigung“ Haftung 2/3,
noch zu entscheidender Streit der Höhe nach

= bindender Prozessvertrag



nicht bei einem „Zwischenvergleich“ <-

z.B. ohne Pflichten nur hinsichtlich d. Kosten <-

● beiders. **Prozesshandl. ggü Gericht**
Prozessvergleich

- „zur Beilegung des Rechtsstreits“
= Beendigung

- wenn darin Leistungspflichten geregelt sind:

„vorgelesen und genehmigt“ <-
Wirksamkeitsvoraussetzung

Form: § 160 III Nr. 1

Gericht <-

funktionelle, sachliche, örtliche Zuständigkeit irrelevant

Dritte können einbezogen werden <-
muss nicht postulationsfähig sein

Widerrufsvorbehalt <-
aufschiebende Bedingung

Nr. 1211 GKG <-

Aufgaben Zivilrichter erster Instanz

- § 278 II: Güteverhandlung
- § 278 I : auch danach in jeder Lage des Verfahrens
- Richter **muss** einen Vergleich protokollieren

Arg. Justizgewährleistungsanspruch BGH NJW 2011, 3451, Rz. 15

10. Dispositionsmöglichkeiten

10.2 Vergleich

2.0 Zweck: Streitschlichtung

2.1 vorprozessualer Vergleich

2.1.1 materielle Rechtslage bei einem Vergleich

2.1.2 „Hilfe“ Dritter bei einem Vergleichsabschluss

2.2 Prozessvergleich

2.2.1 Bedeutung für die Beteiligten

2.2.2 Kostengrundsentscheidung: § 91a ZPO

2.2.3 Fortsetzung des ursprünglichen Verfahrens

Prozessvergleich

Bedeutung für Kläger / Beklagten

- **Streitschlichtung**, § 278
- **Vollstreckungstitel**, § 794 I Nr. 1

Bedeutung für das Gericht

Beendigung des Rechtsstreits

- **Arbeitsentlastung**

aber: - bei beurkundungspflichtigen Rechtsgeschäften (vgl. § 127a BGB):

Belehrungs-, Hinweis- und Warnpflichten wie ein Notar, BGH NJW 2011, 3451, Rz. 21

- § 839 BGB: Richterprivileg gilt nicht

Bedeutung für RA

- **zusätzliche Einigungsgebühr**, Nr. 1003 VV RVG: 1,0
- **Haftung**

BGH NJW 2000, 1944 auch wenn Vgl.-Vorschlag vom Gericht, BGH NJW 2010, 1357
sehr guter Aktenvortrag Jäckel, JuS 2012, 1118

Aufgaben Zivilrichter erster Instanz

Besonderer Teil

10. Dispositionsmöglichkeiten

- 10.2 Vergleich
 - 2.0 Zweck: Streitschlichtung
 - 2.1 vorprozessualer Vergleich
 - 2.1.1 materielle Rechtslage bei einem Vergleich
 - 2.1.2 „Hilfe“ Dritter bei einem Vergleichsabschluss
 - 2.2 Prozessvergleich
 - 2.2.1 Bedeutung für die Beteiligten
 - 2.2.2 **Kostengrundscheidung: § 91a ZPO**
 - 2.2.3 Fortsetzung des ursprünglichen Verfahrens

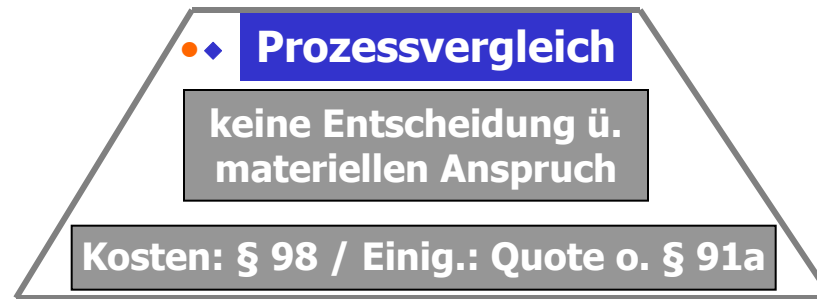
Bedeutung für das Gericht

Beendigung des Rechtsstreits

- **Arbeitsentlastung**

- aber:
- bei beurkundungspflichtigen Rechtsgeschäften (vgl. § 127a BGB):
Belehrungs-, Hinweis- und Warpflchten wie ein Notar, BGH NJW 2011, 3451, Rz. 21
 - ev. noch eine Kostengrundentscheidung notwendig: § 91a ZPO

Prozessvergleich



- „Über die Kosten des Rechtsstreits und des Vergleichs soll das Gericht nach § 91a ZPO entscheiden.“

Klausurrelevanz I

- „Über die Kosten des Rechtsstreits und des Vergleichs soll das Gericht nach **§ 91a ZPO** entscheiden.“

BT 10.3.2: Beschluss § 91a

Aufgaben Zivilrichter erster Instanz

Besonderer Teil

10. Dispositionsmöglichkeiten

10.2 Vergleich

2.0 Zweck: Streitschlichtung

2.1 vorprozessualer Vergleich

2.1.1 materielle Rechtslage bei einem Vergleich

2.1.2 „Hilfe“ Dritter bei einem Vergleichsabschluss

2.2 Prozessvergleich

2.2.1 Bedeutung für die Beteiligten

2.2.2 Kostengrundscheidung: § 91a ZPO

2.2.3 Fortsetzung des ursprünglichen Verfahrens

Bedeutung für das Gericht

Beendigung des Rechtsstreits • eine Partei hält Prozessvergl. für **unwirks. / nicht.**

• Arbeitsentlastung

- aber:
- bei beurkundungspflichtigen Rechtsgeschäften (vgl. § 127a BGB):
Belehrungs-, Hinweis- und Warpflchten wie ein Notar, BGH NJW 2011, 3451, Rz. 21
 - ev. noch eine Kostengrundentscheidung notwendig: § 91a ZPO
 - ev. Fortsetzung des Verfahrens in erster Instanz notwendig

**nur, wenn eine Partei die Wirksamkeit
des Prozessvergleichs auch „angreift“, d.h. dazu vorträgt**

nicht v. Amts wegen

BGH NJW 2014, 394: auch keine inzidente Prüfung als
neg. Zulässigkeitsvoraussetzung in einer später erhobenen Klage, wenn keine Partei die Wirksamkeit in Frage stellt

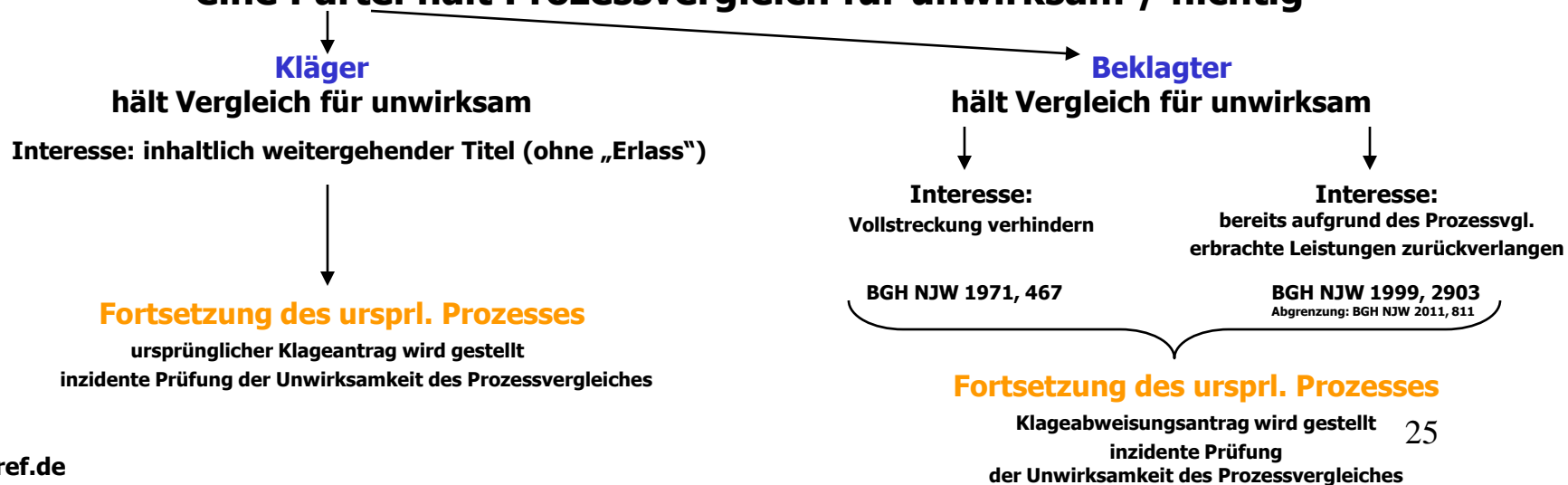
Arg.: „freies“ Dispositionsrecht

Prozessvergleich

Klausurrelevanz II

- „Über die Kosten des Rechtsstreits und des Vergleichs soll das Gericht nach § 91a ZPO entscheiden.“

- eine Partei hält Prozessvergleich für unwirksam / nichtig



Prozessvergleich

- eine Partei hält Prozessvergleich für unwirksam / nichtig

Doppelnatur **des Prozessvergleichs**

Prozesshandlung + materiell-rechtliches Rechtsgeschäft

Fortsetzung des ursprl. Prozesses

Fortsetzung des ursprl. Prozesses

Doppelnatur des Prozessvergleichs

Voraussetzungen

Prozesshandlung

- der Prozessparteien oder mit Drittem
(Dritter muss nicht postulationsfähig sein)
- vor deutschem Gericht
funktionelle, örtliche, sachl. Zuständig unerheblich)
- Zur Beilegung des Rechtsstreits
(nicht bei "Zwischenvergleich" über einzelne Streitpunkte)
- Protokoll. in der mdl. Verh., § 160 III Nr. 1, 162, 163
oder Feststellung durch Beschluss, § 278 VI
- bei vereinbartem Widerrufsvorbehalt:
kein frist- und formgerechter Widerruf als Vorauss.
für Eintritt der aufschiebenden Bedingung, s. § 795b

materiellrechtliche WE

- keine Nichtigkeits-/Unwirksamkeitsgründe
nach materiellem Recht, z.B. Anfechtung

Wirkung

prozessrechtlich

- Beendigung der Rechtshängigkeit
- Gebühren: GKG KV 1211 (Redz. von 3,0 auf 1,0)

materiellrechtlich

- idR Erlass / deklar. Schuldanerkenntnis

Folgen bei prozessrechtl. / materiellrechtl. Unwirksamkeit

Unwirksamkeit des Prozessvergleichs

Voraussetzungen

Prozesshandlung

materiellrechtlich WE

- Problem: **Anfechtung**

Wirkung

prozessrechtlich

- **Beendigung der Rechtshängigkeit**

materiellrechtlich

- **Erlass / dekl. Schuldanerktn.**

Folgen bei prozessrechtl. / materiellrechtl. Unwirksamkeit

- bei prozessrechtl. Unwirksamkeit

- ist Rechtshängigkeit nicht entfallen

mat. Wirkung kann aber u.U. nach wie vor bestehen

- bei materiellrechtlicher Unwirksamkeit

- entfällt materiellrechtliche Wirkung

- entfällt wegen **Doppelnatur** auch prozessrechtl. Wirkung (BGH NJW 85, 1962; BVerwG 10, 3048)

- wird Vollstreckung formal nicht gehindert

Interessenlage der Parteien bei Unwirksamkeit?

Unwirksamkeit des Prozessvergleichs

Voraussetzungen

Wirkung

Folgen bei prozessrechtl. / materiellrechtl. Unwirksamkeit

- bei materiellrechtlicher Unwirksamkeit
 - entfällt materiellrechtliche Wirkung
 - entfällt wegen **Doppelnatur** auch prozessrechtl. Wirkung (BGH NJW 85, 1962; BVerwG 10, 3048)
 - Vollstreckung formal nicht gehindert

Interessenlage der Parteien bei Unwirksamkeit?

- **Kläger** hält Vergleich für unwirksam: Ziel - Verurteilung des Beklagten wie ursprünglich beantragt
Fortsetzungsantrag + ursprünglicher Klageantrag

Entscheidung des ursprünglichen Gerichts

- (inzidente) Vorfrage: Prozess wegen Unwirksamkeit des Prozessvergleichs nicht beendet?
- **Urteil:** Falls Prozessvergleich nicht unwirksam:
„Der Rechtsstreit ist durch den Prozessvergleich vom ... beendet.“
Falls Prozessvergleich unwirksam:
„Der Beklagte wird verurteilt, zu zahlen.“ / „Die Klage wird abgewiesen.“
„Die ZV aus dem Prozessvergleich vom ... wird für unzulässig erklärt.“

Unwirksamkeit des Prozessvergleichs

Voraussetzungen

Wirkung

Folgen bei prozessrechtl. / materiellrechtl. Unwirksamkeit

- bei materiellrechtlicher Unwirksamkeit
 - entfällt materiellrechtliche Wirkung
 - entfällt wegen **Doppelnatur** auch prozessrechtl. Wirkung (BGH NJW 85, 1962; BVerwG 10, 3048)
 - Vollstreckung formal nicht gehindert

Interessenlage der Parteien bei Unwirksamkeit?

- **Beklagter** hält Vergleich für unwirksam: Ziel - **Vollstreckung verhindern**
Vollstreckungsabwehrklage (§ 767 iVm § 795)?
BGH NJW 1971, 467: § 767 grds. nicht statthaft, **nur Fortsetzung des ursprünglichen Verfahrens**
Fortsetzungsantrag + ursprünglicher Klageantrag

Entscheidung des ursprünglichen Gerichts

- (inzidente) Vorfrage: Prozess wegen Unwirksamkeit des Prozessvergleichs nicht beendet?
- Urteil: Falls Prozessvergleich nicht unwirksam: „Der Rechtsstreit ist durch den Prozessvergleich vom ... beendet.“
Falls Prozessvergleich unwirksam: „Der Beklagte wird verurteilt, zu zahlen.“
idR Hilfsantrag des Klägers auf „alles“
oder „Die Klage wird abgewiesen.“
„Die ZV aus dem Prozessvergleich vom ... wird für unzulässig erklärt.“
P Dauer des Verfahrens: **Eilantrag §§ 707, 719 analog statthaft**

Unwirksamkeit des Prozessvergleichs

Voraussetzungen

Wirkung

Folgen bei prozessrechtl. / materiellrechtl. Unwirksamkeit

- bei materiellrechtlicher Unwirksamkeit
 - entfällt materiellrechtliche Wirkung
 - entfällt wegen **Doppelnatur** auch prozessrechtl. Wirkung (BGH NJW 85, 1962; BVerwG 10, 3048)
 - Vollstreckung formal nicht gehindert

Interessenlage der Parteien bei Unwirksamkeit?

- **Beklagter** hält Vergleich für unwirksam: Ziel - Vollstreckung verhindern / **Leistung zurück**

Unwirksamkeit des Prozessvergleichs

Zeitung verklagt Armstrong

LONDON/SID – Dem gefallenen Rad-Helden Lance Armstrong steht neuer Ärger ins Haus. Die britische Zeitung „Sunday Times“ verklagt den Amerikaner auf die Zahlung von 1,2 Millionen Euro. Hintergrund ist ein Verfahren aus dem Jahr 2004. Damals hatte das Blatt Armstrong Doping vorgeworfen. Der US-Amerikaner wehrte sich und erreichte in einem Verleumdungsprozess einen Vergleich der ihm etwa 370 000 Euro einbrachte. Die Zeitung verlangt nun die damals getätigten Zahlungen inklusive Zinsen sowie die Anwaltskosten zurück.

Armstrong war nach einem Enthüllungsbericht der US-Antidoping-Agentur vom Weltverband UCI im Oktober lebenslang gesperrt worden. Die US-Fahnder hatten ihm jahrelange systematische Dopingpraktiken nachgewiesen.

Ziel - Leistung zurück

Unwirksamkeit des Prozessvergleichs

Voraussetzungen

Wirkung

Folgen bei prozessrechtl. / materiellrechtl. Unwirksamkeit

- bei materiellrechtlicher Unwirksamkeit
 - entfällt materiellrechtliche Wirkung
 - entfällt wegen **Doppelnatur** auch prozessrechtl. Wirkung (BGH NJW 85, 1962; BVerwG 10, 3048)
 - Vollstreckung formal nicht gehindert

Interessenlage der Parteien bei Unwirksamkeit?

- **Beklagter** hält Vergleich für unwirksam: Ziel - Vollstreckung verhindern / **Leistung zurück**
Neue Leistungsklage auf Rückzahlung?

BGH NJW 1999, 2903: kein RSB weil bei unterstellter Unwirksamkeit des Prozessvergleichs „alter“ Prozess noch rechtshängig ist

Fortsetzungsantrag + **Klageabweisungsantrag** + **Widerklage**

Entscheidung des ursprünglichen Gerichts

- (inzidente) Vorfrage: Prozess wegen Unwirksamkeit des Prozessvergleichs nicht beendet?

- Urteil: Falls Prozessvergleich nicht unwirksam: „Der Rechtsstreit ist durch den Prozessvergleich vom ... beendet.“
„Die Widerklage wird abgewiesen.“

Falls Prozessvergleich unwirksam:

„Die Klage wird abgewiesen.“
„Auf die Widerklage wird der Kläger verurteilt, ... “